

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 13. Juli 2013

Nummer 7





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigung und den Winterdienst - Straßenreinigungssatzung -	Seite 2
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald) - Feuerwehrentschädigungssatzung -	Seite 4
• Bekanntmachung der Absicht der Veräußerung von Grundstücken am Brückenplatz in Lübben (Spreewald)	Seite 5
• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 27.06.2013	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände	Seite 6
• Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Dahme/Berste mit Sitz in Garrenchen bei Luckau	Seite 7
• Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zum Bodenordnungsverfahren Lübben, Verf.-Nr. 6109 W	Seite 7
• Satzung Fischereigenossenschaft	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)

über die Straßenreinigung und den Winterdienst - Straßenreinigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr. 09) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Änderung des § 2 Abs. 1 Übertragung der Reinigungspflicht (Konkretisierung)

Als Satz 2 wird eingefügt:

Der Winterdienst in der Reinigungsklasse 3 umfasst das Freihalten des Gehweges und der Gosse von Schnee und Eis sowie das Räumen und Streuen des Gehweges.

Artikel 2

Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Die Anlage gemäß § 5 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Stand April 2013)

Reinigungsklassen

1. überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Verkehrsanlagen; von der Reinigungspflicht sind ausgenommen die Fahrbahn, die Gossen und die Parkspuren
2. überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Verkehrsanlagen; von der Reinigungspflicht sind ausgenommen die Fahrbahn und die Parkspuren, aber nicht die Gossen
3. überwiegend dem Anliegerverkehr dienende Verkehrsanlagen, die Reinigungspflicht trifft in vollem Umfang zu

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.07.2013

Frank Neumann

Frank Neumann
 stellv. Bürgermeister

Anlage Reinigungsklassen		Reinigungsklasse			Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse		
Ortsteil	Straßenname	1	2	3			1	2	3
Lübben	Adlerweg	Privatweg				Gubener Straße		X	
	Akazienstraße			X		Gubener Tor			X
	Am Bettelgraben			X		Habichtweg			X
	Am Deichgraben			X		Hainmühlenweg		X	
	Am Eichengrund			X		Hartmannsdorfer Straße		X	
	Am Frauenberg			X		Hartmannsdorfer Straße (Blockstraßen)			X
	Am Güterbahnhof			X		Hasensprung			X
	Am Haintor			X		Hauptstraße		X	
	Am Klärwerk			X		Heideweg			X
	Am kleinen Hain (bis Parkplatz)	X				Heinrich-Heine-Straße			X
	Am kleinen Hain (hinter Parkplatz)			X		Heinrich-von-Kleist-Straße			X
	Am kleinen Hain (bis Kirchgasse)	X				Hinter der Mauer			X
	Am kleinen Hain (hinter Kirchgasse bis Turnhalle)		X			Hubertusweg			X
	Am Markt		X			Jägerstraße			X
	Am Ostbahnhof			X		Judengasse			X
	Am Ried			X		Kackrows Heide			X
	Am Schutzgraben			X		Kasernenstraße			X
	Am Spreeufer	X				Kastanienallee		X	
	Amselweg			X		Kiefernweg			X
	An den Eichen			X		Kirchgasse			
	An der Böttcherei			X		(zw. Kirchstraße u. kl. Hain)		X	
	An der Exerzierhalle			X		Kirchgasse (Blockstraße)			X
	An der Kupka (Bundesstraße)	X				Kirchstraße		X	
	An der Kupka (Gemeindestraße)			X		Kleinbahnstraße			X
	An der Spreewaldbahn		X			Lehnigksberger Weg			X
	An der Weide			X		Lieberoser Straße	X		
	Badergasse			X		Lindenstraße (Bundesstraße)	X		
	Bahnhofstraße		X			Lindenstraße			
	Baumgasse			X		(Anliegerstraße 5 - 13)			X
	Beethovenweg		X			Lindenstraße (Blockstraße)			X
	Bergstraße			X		Logenstraße		X	
	Berliner Chaussee	X				Logenstraße			
	Berliner Chaussee (Zufahrt Kita)			X		(Anliegerstraße 11 - 13)			X
	Berliner Straße	X				Lohmühlengasse		X	
	Berliner Tor			X		Lubolzer Straße		X	
	Birkenstraße			X		Lubolzer Straße			
	Blumenstraße			X		(Sackgasse Hausnr.1 - 13)			X
	Brauhausgasse		X			Luckauer Straße	X		
	Breite Straße			X		Majoransheide			X
	Briesener Zergoweg			X		Mehlansgasse			X
	Brückenplatz		X			Meisenweg			X
	Brunnenstraße			X		Milanweg	Privatweg		
	Burglehnstraße			X		Mozartweg			X
	Bussardweg			X		Mühlendamm			X
	Dammstraße		X			Mühtigallenweg			X
	Deichsiedlung			X		Neugasse			X
	Dreilindenweg			X		Neumannsche Straße			X
	Drosselweg			X		Ostergrund			X
	Ernst-von-Houwald-Damm	X				Paddenbrücke			X
	Eschenallee			X		Parkstraße		X	
	Falkenweg			X		Paul-Gerhardt-Straße			X
	Finkenweg			X		Postbautenstraße (bis Reha)		X	
	Fliederweg			X		Postbautenstraße (unbefestigter Teil)			X
	Florian-Geyer-Straße			X		Poststraße		X	
	Frankfurter Straße	X				Puschkinstraße	X		
	Frankfurter Straße (Trüschels Kolonie)			X		Radensdorfer Weg			X
	Friedensstraße			X		Ratsvorwerk			X
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße		X			Ratsvorwerker Weg		X	
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (Hausnr. 20,21,22)			X		Rehwinkel			X
	Gartengasse			X		Reutergasse			X
	Gerichtsstraße			X		Sagrodde			X
	Geschwister-Scholl-Straße (Bundesstraße)	X				Salzhausgasse			X
	Geschwister-Scholl-Straße (Wohngebiet)			X		Schillerstraße		X	
	Goethestraße			X		Schillerstraße (Blockstraßen)			X
	Gottfried-Keller-Straße			X		Schützenplatz			X
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße (Schiller- bis Parkstr.)		X			Sperberweg		X	
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße (Blockstraßen)			X		Spielbergstraße			X
						Sternstraße			X
						Theodor-Fontane-Straße			X
						Thomas-Müntzer-Straße			X
						Virchowstraße			X
						unbenannte Straße Gubener Str./Wolsztynen Platz bis Turnhalle			X

Ortsteil	Straßenname	Reinigungs-klasse			Ortsteil	Straßenname	Reinigungs-klasse		
		1	2	3			1	2	3
Hartmanns- dorf	Waisenstraße			X	Treppendorf	An der Feuerwache			X
	Waldstraße			X		Blumenfelde			X
	Wassergasse			X		Breitscheidstraße			X
	Wettiner Straße		X			Cottbuser Straße	X		
	Wiesenauer Weg			X		Dorfaue		X	
	Wiesenweg			X		Eisenbahnstraße			X
	Zum Europawanderweg			X		Feldstraße		X	
	Zum Kanal					Feldstraße (Abzweig Haschenz			
	(bis Abzweig Sackgasse)			X		Hausnr. 9- 14)			X
	Zum Kanal (ab Abzweig)	Privatweg				Feldstraße (Abzweig Solarpark)			X
						Gartenstraße			X
	Am Dorfanger		X			Langer Rücken			X
	Am Rehsprung			X		Laubenstraße			X
	Am Turnplatz			X		Märkische Straße			X
	Forsthaus			X		Podeckaweg			X
	Hartmannsdorfer Landstraße		X			Schänkenweg			X
	Iserlohner Weg			X		Schoberweg			X
	Kornblumenweg			X		Schulstraße		X	
	Kranichweg			X		Töpferweg	Privatweg		
	Liuba-Weg			X		Spreestraße			X
Lupinenweg			X	Steinkirchener Dorfstraße		X			
Mohnblumenweg			X	Treppendorfer Straße					
Ringstraße			X	(Verbindungsweg nach					
Schauna (geradeaus)			X	Treppendorf)		X			
Schauna (nach links)			X	Treppendorfer Straße (Sackgasse)			X		
Sonnenblumenweg			X	Treppendorfer Straße					
Zum Storchennest			X	(Abzweig Hausnr. 8-16)			X		
Zum Wiesengrund			X	Weinbergstraße	X				
Zur Spree			X	Ziegelstraße		X			
Am Graben			X	Zum Wendenfürst			X		
Froschweg			X	Ausbau			X		
Kirchsteig			X	Birkenweg			X		
Lubolzer Bahnhofstraße				Kimpernweg			X		
(Kreisstraße)		X		Lübbener Straße		X			
Lubolzer Dorfstraße (Kreisstraße)		X		Lubolzer Weg		X			
Lubolzer Dorfstraße				Treppendorfer Dorfstraße					
(Gemeindestraße)			X	(von Lubolzer Weg -					
Lubolzer Hauptstraße		X		Lübbener Straße)		X			
Lubolzer Lübbener Straße				Treppendorfer Dorfstraße (Rest)			X		
(Kreisstraße)		X		Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald) - Feuerwehrentschädigungssatzung -					
Lurchweg			X						
Mühlenweg			X						
Scheunenweg			X						
Schönwalder Straße			X						
Siedlung			X	über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald) - Feuerwehrentschädigungssatzung - Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr. 09) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:					
Am Bahnhof			X						
Mühlbergweg (Dorfstraße bis Bundesstraße)		X							
Mühlbergweg (Bundesstraße bis Wendeschleife Gewerbegebiet)			X						
Neuendorfer Dorfstraße (B87)	X								
Neuendorfer Dorfstraße (asphaltierter Teil)			X						
Neuendorfer Dorfstraße (unbefestigter Teil)			X						
Am Brock			X						
Am Damma			X						
An der Bukoitza			X						
Burglehner Straße			X	Artikel 1 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung					
Dorf (zw. Hauptstr. und an der Bukoitza)			X						
Dorf (restliche Straßen)			X	Der § 1 wird wie folgt gefasst:					
Kopsa (von Hauptstraße bis Bundesstraße)			X						
Kopsa (Rest)			X	1) Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter					
Mühlsteinweg			X						
Neue Gasse			X	Stadtbrandmeister					
Puhlstraße			X						
Radensdorfer Hauptstraße		X		Stellvertreter					
Radensdorfer Hauptstraße (unbefestigter Teil)			X						
Am Burglehn (zum Campingplatz)			X	2) Ortswehrführer mit Zugstärke oder mehr als einen Zug					
Am Burglehn (zum Burglehn)			X						
Am Neuhaus			X	Stellv. OWF mit Zugstärke oder mehr als einen Zug					
Am Südbahnhof		X							

Ortswehrführer mit weniger als einen Zug	50 EUR/Monat
Stellv. OWF mit weniger als einen Zug	40 EUR/Monat
Ortswehrführer mit weniger als einer Gruppe	30 EUR/Monat
Stellv. OWF mit weniger als einer Gruppe	10 EUR/Monat
Gruppenführer	10 EUR/Monat
Stadtjugendwart	50 EUR/Monat
Leiter Jugendfeuerwehr der Ortswehren	40 EUR/Monat
Funkbeauftragter	15 EUR/Monat
Strahlenschutzbeauftragter	5 EUR/Monat
Atemschutzgeräteträger	10 EUR/Jahr

- 3) Atemschutzgeräteträger, die im Jahr ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutzeinsatz erfüllen, erhalten 1 x jährlich eine Zuwendung i.H.v. 10 EUR. Grundlage der Auszahlung ist der Nachweis der gültigen G 26.3 und die Bestätigung der Teilnahme am Übungslauf im BKZ durch den Kreisausbilder Atemschutz.

Artikel 2

Der § 2 Abs 2 wird wie folgt gefasst:

- 2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung, dies gilt nicht für den Funkbeauftragten, den Strahlenschutzbeauftragten und die Atemschutzgeräteträger.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.07.2013

Frank Neumann

Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Absicht der Veräußerung von Grundstücken am Brückenplatz in Lübben (Spreewald)

Die Stadt Lübben beabsichtigt, die im Bereich nördlich des Brückenplatzes gelegenen Grundstücke zum Zweck der Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern zu veräußern.

Es handelt sich um maximal sieben Grundstücke (gemäß unten stehendem Kartenausschnitt) mit Grundstücksflächen zwischen 134 qm und 191 qm. Entsprechend den künftigen planungsrechtlichen Festsetzungen des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald) ist die Errichtung einer jeweils zwei- bzw. dreigeschossigen, geschlossenen Bebauung mit entsprechenden Dachvollgeschossen in Anpassung an die umliegende kleinteilige Bebauung vorgesehen.

Geplant sind Wohn- und Geschäftshäuser, in denen das Erdgeschoss gewerblich zu nutzen ist.

Die Realisierung der Bebauung ist nach Verlegung des Leitungsbestandes voraussichtlich ab Oktober 2013 möglich.

Die Interessenbekundung für den Erwerb eines bzw. mehrerer Grundstücke ist mit der Bekanntgabe der geplanten Nutzung bis zum **18.08.2013** an die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Fachbereich Bauwesen, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) zu richten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Sachgebiet Stadtplanung, Frau Hamann, Telefon 03546-792204 und bei Frau Kurz, Telefon 03546-792309.

Frank Neumann

Frank Neumann
Stellv. Bürgermeister

Plan siehe unten



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 27.06.2013

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2013/037**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigungssatzung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)“.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/041**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/042**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das förmliche Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Ziel der Änderung ist eine Fortschreibung des Planes und seines Erläuterungsberichtes. Die beabsichtigten Änderungen betreffen die Grundsätze des Flächennutzungsplanes und seiner städtebaulichen Entwicklungsziele nicht und sollen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/043**

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister den Prüfauftrag, mögliche Varianten zur Fortführung der Maßnahme des Gewässerrandstreifenprojektes unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Dahme-Spreewald und/oder dem Amt Unterspreewald und/oder dem Amt Lieberose/Oberspreewald und/oder der Gemeinde Märkische Heide gegenüberzustellen und die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung im September 2013 vorzustellen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von **Anfang Juli 2013 bis Ende Oktober 2013** führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte

die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon **müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.**

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,

E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“.

Bersteland, 14. Juni 2013

Jörg Wiesner

Geschäftsführer

Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, VNr. 2001 D

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände

Im Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, VNr. 2001 D wurde die Wertermittlung der Holzbestände für die von der Holzeinschlagsperre betroffenen Flächen abgeschlossen.

Die Bewertung der Holzbestände bildet die Grundlage für die Berechnung der in Geld auszugleichenden Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und den abzufindenden Holzwerten. Die von den betroffenen Teilnehmern zu leistenden Geldausgleiche werden in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände werden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens in einer Versammlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes und § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (Anhörungstermin)

am Donnerstag, dem 15. August 2013, um 17.00 Uhr

im Gemeindezentrum in Wiese

OT Schuhen-Wiese, Dorfau 1a, 15913 Märkische Heide erläutert.

Im Anschluss werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, Gutachten der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH)

vom 16. August 2013 bis zum 29. August 2013

an folgenden Orten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

Gemeinde Märkische Heide

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13a

15913 Märkische Heide

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Gemeindeverwaltung möglich.

Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Falko Marr**Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus**

Montag - Donnerstag 7.00 bis 15.00 Uhr

Freitag 7.00 bis 13.30 Uhr

Am 20.08.2013 und am 29.08.2013 steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros des ÖbVI Falko Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Im Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Falko Marr stehen Ihnen die Bearbeiter des Verfahrens zur Beantwortung von Fragen und zur Entgegennahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zu den genannten Zeiten zur Verfügung.

Von den Beteiligten können Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Falko Marr vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Luckau, den 21. Juni 2013

Im Auftrag

*gez. Reppmann**I. Reppmann**Regionalteamleiterin Bodenordnung*

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes

"Obere Dahme/Berste" mit Sitz in Garrenchen bei Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2013 bis Februar 2014 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 19.12.2011, GVBl. I Nr. 33 kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Im Sinne des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken eineneben und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzun-

gen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig ist. Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görtsdorf,

Tel.: 03544 4290

Fax: 03544 6364

E-Mail: inf@guv-garrenchen.de

Garrenchen, im Juni 2013

*gez. Balke**Verbandsvorsteher**gez. Schmidt**Verbandsgeschäftsführerin*

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau

Bodenordnungsverfahren**Lübben, Verfahrensnummer: 6109 W**

Luckau, den 14. Juni 2013

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgendes bekannt:

Beschluss

Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird das

Bodenordnungsverfahren Lübben, Verf.-Nr. 6109 W

angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachstehend aufgeführten

Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Dahme - Spreewald
Stadt	Lübben (Spreewald)
Gemarkung	Lübben
Flur	41
Flurstück	363/1, 395, 397

Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:2500 dargestellt. Es hat nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von 2,4257 ha.

2. Bekanntgabe und Auslage

Der Beschluss mit Gründen und dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

Stadtverwaltung Lübben (Spreewald)**Poststraße 5****15907 Lübben (Spreewald)**

aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstückes sowie der Eigentümer der auf diesem Grundstück in Sondereigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen;
- **als Nebenbeteiligte**
die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an den Grundstücken im Verfahrensgebiet.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 Abs. (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21**

15926 Luckau

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentum

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr.6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [(§ 154 FlurbG, §§ 1 und 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zu-letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG)]. Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Eintragung Zustimmungsvorbehalt

Mit Bestandskraft dieses Beschlusses wird auf Ersuchen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) i. d. F. des Gesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182/2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i. d. F. des Gesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) ein Zustimmungsvorbehalt in den Grundbüchern eingetragen.

7. Finanzierung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21**

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Karte siehe Seite 9 oben.



Landkreis Dahme-Spreewald
Katasterbehörde

Reutergasse 12
15907 Lübben

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2500

Erstellt am 11.06.2013

Flurstück: 392 Gemeinde: Lübben (Spreewald)
Flur: 41 Kreis: Dahme-Spreewald
Gemarkung: Lübben



6752788

0 25 50 75 Meter

Maßstab 1:2500

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt. (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Daten Grundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes. Bereitgestellt durch: BOV - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurumordnung, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke.

Satzung der Fischereigenossenschaft „Spreewald“

nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG).

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Spreewald“ hat am 06. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Gebiet dieser Fischereigenossenschaft befindet sich in einer einzigartigen Niederungslandschaft und weist als Hauptbesonderheit ein feinmaschiges Fließgewässernetz auf. Der Oberspreewald ist durch ein kleinflächiges Mosaik historisch gewachsener Landnutzungsformen durch die sorbische und deutsche Bevölkerung gekennzeichnet (siehe § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990).

Im Einklang mit § 1 BbgFischG sowie mit § 5 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung soll die Fischereigenossenschaft auf den Erhalt, die Pflege, die Nutzung und die Gestaltung des Gewässernetzes als Bestandteil dieser einzigartigen Kulturlandschaft und als Lebensraum einer mannigfaltigen Wasserflora und -fauna mit hinwirken sowie die traditionelle Spreewaldfischerei als Bestandteil der ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung bewahren.

§ 1

Name und Sitz der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk (gegründet durch die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald) ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten (Fischereirechtseigentümer) für diesen Bezirk.

Ihr Name ist Fischereigenossenschaft „Spreewald“.

Sie hat ihren Sitz innerhalb der Stadt 15907 Lübben (Spreewald) bzw. beim amtierenden Fischereigenossenschaftsvorsitzenden.

Grenzbeschreibung:

1. südlich: Kreisgrenze des LDS an den OSL-Kreis
2. östlich: Gemarkungsgrenzen von Alt Zauche und Wußwerk
3. nördlich: Landesstraße L 44 in den Gemarkungen Wußwerk, Alt Zauche, Radensdorf bis Lübben innerhalb von Lübben: L 44 bis B 87, dann B 87 folgend bis B 115 ab Berliner Straße (Hainbrücke Gartengasse) entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze Treppendorf
4. westlich: Gemarkungsgrenzen Treppendorf und Neuendorf (Die Karte in der Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Grenzbeschreibung.)

Ausgenommen von diesem Fischereibezirk bleiben die nach § 2 Absatz 2 BbgFischG genannten Gewässer.

§ 2

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Teilnahmemaß, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten.

(2) ¹Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft sowie sein Stimmrecht richtet sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. ²§ 25 Absatz 4 BbgFischG gilt entsprechend.

(3) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme für jedes Fischereirecht. ²Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so kann die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich nachzuweisen.

(5) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 3

Organe der Fischereigenossenschaft

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes kann ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Wahl des Vorstandes

(1) ¹Der Vorsitzende und die Beisitzer des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. ²Wählbar sind Personen, die volljährig und geschäftsfähig sind.

(2) ¹Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder (einfache Mehrheit). ²Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.

(3) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Sitzung ein. ²In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.

(2) ¹Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal jährlich. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(6) ¹Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. ²Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat insbesondere

1. das Mitgliederverzeichnis anzulegen und zu führen,
2. Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen, den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
4. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,

6. den Haushaltsplan auszuführen,
7. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
8. den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen,
9. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
10. über seine Tätigkeit der Genossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
11. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

§ 8

Genossenschaftsversammlung

(1) ¹Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

²Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. ³Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im „Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)“ sowie im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ⁴Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft, deren Anschrift dem Vorstand bekannt ist, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen.

(2) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.

(3) ¹In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. ²Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

(4) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang ihrer Gewässerflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse,
4. die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

(5) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. ²Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. ³Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
2. die Haushaltssatzung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Aufstellung des Hegeplanes,
5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes,
6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Beiträge,
7. die Bestellung eines Kassenführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.

(3) Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

(2) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen gemäß § 25 Absatz 4 BbgFischG der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die gleichzeitig die Mehrheit der Gewässerfläche vertreten müssen (doppelte Mehrheit).

(3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden öffentlich gefasst sofern keine schriftliche Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) ¹Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ³Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) ¹Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist. ²Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Verwendung von Überschüssen

(1) Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(2) ¹Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszusütten. ²Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. ³Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag nicht berührt. ⁴Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben wird.

§ 13

Beiträge

(1) Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

(2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 14

Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft

(1) ¹Wird ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. ²Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

(2) ¹Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. ²Die Genossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. ³Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach dem in § 2 Abs. 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung oder Änderungen der Satzung der Fischereigenossenschaft sind durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die

Stadt Lübben (Spreewald)“ sowie im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ bekanntzumachen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind analog zum Absatz 1 bekanntzumachen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Vorstand der Fischereigenossenschaft, welcher auf der Gründungsversammlung am 06. Juni 2013 auf Grundlage dieser Satzung kommissarisch gewählt wurde, beginnt seine offizielle Amtszeit mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

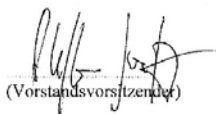
§ 17

„Salvatorische Satzungsklausel“

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung un-

wirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Fischereigenossenschaft „Spreewald“ am 06. Juni 2013


(Vorstandsvorsitzender)


(1. Beisitzer)

nicht gewählt
(2. Beisitzer)

nicht gewählt
(3. Beisitzer)

Anlage zur Satzung der Fischereigenossenschaft „Spreewald“
(Grenzbeschreibung)

